

§ 111b StPO – Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung

Tatbestandsvoraussetzungen

Abs. 1 S. 1:

- Anfangsverdacht einer Straftat
- Vorliegen von Voraussetzungen für die:
 - Einziehung eines Gegenstandes (vgl. §§ 73 ff. StGB) *oder*
 - Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes (vgl. § 74d StGB)

Abs. 1 S. 2:

- Dringender Tatverdacht einer Straftat
- Vorliegen von Voraussetzungen für die:
 - Einziehung eines Gegenstandes (§ 73 ff. StGB) *oder*
 - Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes (vgl. § 74d StGB)

Zur groben Übersicht (Näheres vgl. gesonderte Schema):

Einziehung von Taterträgen:

- § 73 Abs. 1 StGB
- § 73 Abs. 2 StGB
- § 73 Abs. 3 StGB
- § 73a StGB
- § 73b StGB
- § 73c StGB

Einziehung von Tatprodukten/-mitteln/-objekten:

- § 74 Abs. 1 StGB
- § 74 Abs. 2 StGB
- § 74a StGB
- § 74b StGB
- § 74c StGB

Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung:

- § 74d StGB

Rechtsfolgen

§ 111b Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 111c Abs. 1:

- Beweglicher Gegenstand kann (zur Sicherung der Vollstreckung) beschlagnahmt werden

§ 111b Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 111c Abs. 1:

- Beweglicher Gegenstand soll (zur Sicherung der Vollstreckung) beschlagnahmt werden

§ 111d Abs. 1:

- Die Beschlagnahme bewirkt ein gesetzliches Veräußerungsverbot i. S. d. § 136 BGB

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Anordnung gem. § 111j Abs. 1 StPO:

- Gericht (S. 1)
- Bei GiV:
 - Staatsanwaltschaft (S. 2)
- Ermittlungspersonen der StA nur, wenn die Sache beweglich ist (S. 3)

Durchführung gem. 111k Abs. 1 StPO:

- Staatsanwaltschaft (S. 1)
- Ermittlungspersonen der StA nur, wenn die Sache beweglich ist (S. 3)

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- § 111q Abs. 1 StPO: Beschlagnahme einer Schrift (§ 74d StGB) unzulässig, wenn die damit verbundenen Folgen (bspw. verzögerte Verbreitung des nicht inkriminierten Teils) offenbar unverhältnismäßig zum strafrechtlichen Vorwurf sind (zur Erklärung: § 74d StGB lässt die Einziehung der gesamten Schrift zu, auch wenn nur ein kleiner Teil strafrechtlich relevant ist. Daher enthält § 111q StPO eine dahingehend begrenzende Bestimmung).

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 111b Abs. 2 StPO: Entsprechende Geltung der §§ 102 bis 110 StPO
 - § 107 S. 2 StPO: Aushändigung eines Verzeichnisses über die sichergestellten bzw. beschlagnahmten Gegenstände (auf Verlangen)
 - § 109 StPO: Kenntlichmachung sichergestellter bzw. beschlagnahmter Gegenstände zur Verhütung von Verwechslungen
 - § 110 StPO: Mit von der Durchsichtung erfasst ist die sog. Durchsicht von Papieren/Datenträgern, bei denen noch unklar ist, ob sie als Einziehungsgegenstände in Betracht kommen. Bei größeren Datenmengen ist auch die Mitnahme/vorläufige Sicherstellung zur Durchsicht gestattet.
 - Die ebenfalls entsprechend geltenden §§ 102, 103, 104, 105, 106 und 108 StPO stellen klar, dass eine Durchsichtung (§ 102) auch zum Auffinden von Einziehungsgegenständen zulässig ist und dann die entsprechenden Form-/Verfahrensvorschriften zu beachten sind (vgl. gesondertes Schema)
- § 111j Abs. 2 S. 3 StPO: Der von der Beschlagnahme Betroffene kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen
- § 111k Abs. 1 S. 4 StPO: Entsprechende Geltung von § 98 Abs. 4 StPO
 - § 98 Abs. 4 StPO: Bei Beschlagnahme in Dienstgebäude/Einrichtung der Bundeswehr nur gemeinsam mit zuständiger Dienststelle der Bundeswehr, es sei denn die Beschlagnahme erfolgt in Räumen, die nicht von Soldaten bewohnt werden
- § 111k Abs. 3 StPO: Der Beschuldigte kann die Entscheidung des nach § 162 StPO zuständigen Gerichts beantragen
- § 111l StPO: Mitteilung über die Beschlagnahme an den Verletzten und Hinweis auf mögliche Herausgabe an ihn (nur bei Taterträgen)
- § 111m StPO: Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände erfolgt durch StA, welche die Polizei damit jedoch beauftragen kann
- § 111n StPO: Herausgabe der nicht mehr benötigten Sache an den letzten Gewahrsamsinhaber bzw. den Geschädigten (bei Taterträgen)
- § 111o StPO: Entscheidung über Herausgabe der Sache obliegt im vorbereitenden Verfahren der StA; später dem zuständigen Gericht

Sonstiges

- Im Unterschied zu Beweismitteln können Einziehungsgegenstände stets nur beschlagnahmt werden, selbst wenn der Betroffene damit einverstanden ist.
- Ein Gegenstand kann gleichzeitig Beweismittel und Einziehungsgegenstand sein, wobei die vollstreckungssichernde Beschlagnahme stets vorzuziehen ist, da nur mit ihr das Veräußerungsverbot eintritt und Beweismittel nach dem Verfahren wieder auszuhändigen sind.
- Das mit § 111d StPO eintretende Veräußerungsverbot (§ 136 BGB) verhindert, dass der Beschuldigte über den beschlagnahmten Gegenstand rechtswirksam verfügen kann und damit bspw. die Voraussetzungen der Einziehung vereitelt, indem er den Gegenstand verkauft, verschenkt usw.
 - Denn: bspw. verlangt § 74 Abs. 3, dass die einzuziehende Sache dem Täter gehören muss (ggf. Ausnahmen zulässig, hier aber zu weitführend)
- Gem. § 111j Abs. 2 S. 2 StPO ist (im Unterschied zur Beschlagnahme eines Beweismittels ohne richterliche Anordnung nach § 98 StPO) bei beweglichen Einziehungsgegenständen keine nachträgliche gerichtliche Bestätigung zu beantragen.
- Die sog. Notveräußerung beschlagnahmter Gegenstände ist eine eigenständige Maßnahme nach § 111p StPO